
Kantonsratsbeschluss betreffend die Umsetzung der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA) im Kanton Schwyz (Erlassänderungen mit fakultativem Referendum)

(Vom 28. März 2007)

Der Kantonsrat des Kantons Schwyz,

in Ausführung des Bundesbeschlusses zur Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA) vom 28. November 2004,¹ des Bundesgesetzes über die Schaffung und die Änderung von Erläsen zur Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA) vom 6. Oktober 2006,² der Verordnung der Bundesversammlung über die Finanzierung der amtlichen Vermessung (FVAV) vom 6. Oktober 2006,³ gestützt auf § 41 des Gesetzes über die Landwirtschaft vom 26. November 2003,⁴ § 22 des Einführungsgesetzes zu den Bundesgesetzen über die Alters- und Hinterlassenenversicherungen und über die Invalidenversicherung vom 24. März 1994,⁵ nach Einsicht in Bericht und Vorlage des Regierungsrates,

beschliesst:

I.

Die nachstehenden Erlasse werden wie folgt geändert:

a) Verordnung über die Organisation des Regierungsrates und der kantonalen Verwaltung vom 27. November 1986⁶

§ 2 Abs. 1 Bst. d (neu)

(¹ Der Regierungsrat erfüllt seine Aufgabe, indem er)

d) Programmvereinbarungen mit dem Bund abschliesst;
(Bisherige Bst. d-f werden zu Bst. e-g)

§ 5a (neu) Abschluss von Programmvereinbarungen

Der Regierungsrat ist für den Abschluss von Programmvereinbarungen mit dem Bund zuständig. Vorbehalten bleibt die Übertragung an nachgeordnete Instanzen durch die Gesetzgebung.

b) Verordnung über die amtliche Vermessung im Kanton Schwyz vom 6. März 1996⁷

§ 4 Abs. 1

¹ Arbeiten der Vermarkung, Ersterhebung, Neuerhebung, Erneuerung, provisorischen Numerisierung und periodischen Nachführung sowie Arbeiten in hohem nationalen Interesse werden vom zuständigen Gemeinwesen nach den kantonalen Submissionsvorschriften an einen zur Ausführung berechtigten Unternehmer (Art. 45 VAV) vergeben. Vorbehalten bleibt die Gesetzgebung des Bundes.

§ 7 Abs. 1

¹ Der Regierungsrat schliesst nach Anhörung der Gemeinden mit dem Bund die mehrjährige Programmvereinbarung der Vermessungsvorhaben ab.

§ 8 Abs. 2

² Es schliesst nach Anhörung der Gemeinden mit dem Bund die einjährige Programmvereinbarung der Vermessungsvorhaben ab.

§ 9 Dienststelle

¹ Die zuständige Dienststelle übt die Vermessungsaufsicht aus.

² Sie ist für die Ersterhebung, Neuerhebung, Erneuerung, provisorische Numerisierung, periodische Nachführung und besondere Arbeiten in hohem nationalen Interesse der in die Zuständigkeit des Kantons fallenden Informationsebenen besorgt.

³ Sie überwacht die Einhaltung der mehrjährigen und einjährigen Programmvereinbarungen.

⁴ Sie kann technische Richtlinien erlassen.

⁵ Sie vermittelt den Verkehr mit den zuständigen Bundesstellen.

§ 14 Abs. 1, 2 und 3 (neu)

¹ Die Ersterhebung, die Neuerhebung und die Erneuerung obliegen:

- a) den Gemeinden für die Informationsebene Liegenschaften sowie die Informationsebene Einzelobjekte und Linienelemente;
- b) dem Kanton für alle andern Informationsebenen des Datenmodells der amtlichen Vermessung.

² Für Arbeiten im Zusammenhang mit Mehranforderungen ist das Gemeinwesen zuständig, das sie verlangt.

³ Die periodische Nachführung und die besonderen Arbeiten im hohen nationalen Interesse obliegen dem Kanton für alle Informationsebenen des Datenmodells der Amtlichen Vermessung.

§ 16 Abs. 1 und 3

¹ Das nach § 14 zuständige Gemeinwesen trägt die nach Abzug der Abgeltung des Bundes verbleibenden Restkosten der Ersterhebung, der Neuerhebung, der Erneuerung, der periodischen Nachführung und der besonderen Arbeiten im hohen nationalen Interesse. Absatz 3 und § 13 bleiben vorbehalten.

³ Die Grundeigentümer haben die Hälfte der Kosten, die der Gemeinde bei der Ersterhebung und der Neuerhebung nach Abzug der Abgeltung des Bundes verbleiben, zu übernehmen. Die Kostentragung richtet sich im Einzelfall nach der Fläche und der raumplanerischen Überbaubarkeit der Liegenschaft.

§ 18 Abs. 1

¹ Der Regierungsrat bestimmt im Rahmen der Programmvereinbarungen den Zeitpunkt der Durchführung der einzelnen Vermessungen.

§ 19 Abs. 1

¹ Der Regierungsrat kann die Durchführung von Vermessungen vor dem in den kantonalen Realisierungsprogrammen oder Programmvereinbarungen mit dem Bund vorgesehenen Zeitpunkt anordnen, wenn die Kosten auf Grund eines schriftlichen Vertrages mit dem zuständigen Gemeinwesen von einem Dritten oder dem Kanton vorgeschossen werden.

§ 27 Abs. 3 (neu) und 4 (neu)

³ Die Zuständigkeit für eine provisorische Numerisierung nach der Einführung des Neuen Finanzausgleiches liegt beim Auftraggeber. Der Regierungsrat genehmigt einen entsprechenden Antrag des Auftraggebers.

⁴ Die Kosten für eine provisorische Numerisierung nach der Einführung des Neuen Finanzausgleiches liegen beim Auftraggeber. Es werden keine Bundesanteile ausgerichtet.

c) Gesetz über die Landwirtschaft vom 26. November 2003 ⁸

§ 2 Abs. 2

² Er ist ermächtigt, mit Dritten Verträge, insbesondere Programmvereinbarungen mit dem Bund, abzuschliessen und finanzielle Verpflichtungen einzugehen, die dem Vollzug dienen.

§ 9 Abs. 1

wird aufgehoben.
(Bisherige Abs. 2 und 3 werden zu Abs. 1 und 2)

d) Kantonale Verordnung zum Bundesgesetz über den Wald vom 21. Oktober 1998 ⁹

§ 16 Abs. 2, 3 und 4

Abs. 2 und 3 werden aufgehoben.
(Bisheriger Abs. 4 wird zu Abs. 2)

e) Einführungsgesetz zu den Bundesgesetzen über die Alters- und Hinterlassenenversicherung und über die Invalidenversicherung vom 24. März 1994 ¹⁰

§ 8

wird aufgehoben.

§ 20 Abs. 1

¹ Gegen Einspracheentscheide der Ausgleichskasse und Verfügungen der IV-Stelle, die in Anwendung des Bundesrechts getroffen werden, kann innert 30 Tagen seit der Zustellung Beschwerde beim Verwaltungsgericht erhoben werden.

§ 22a (neu) Übergangsbestimmung

Soweit der Kanton nach dem 1. Januar 2008 Beiträge für die Invalidenversicherung zu leisten hat, gilt die Regelung von § 8 dieses Gesetzes in der Fassung vom 24. März 1994 für die Kostenteilung zwischen Kanton und Gemeinden weiterhin.

f) Strassenverordnung vom 15. September 1999 ¹¹

§ 53a (neu) Programmvereinbarungen mit dem Bund

¹ Der Regierungsrat ist zuständig für den Abschluss von Programmvereinbarungen im Sinne von Art. 50 Abs. 1 Bst. b des Bundesgesetzes über den Umweltschutz vom 7. Oktober 1983.

² Er regelt die Einzelheiten des Vollzugs und den Miteinbezug von Bezirken und Gemeinden in der Vollzugsverordnung.

g) Verordnung über die Volksschule vom 19. Oktober 2005 ¹²

§ 32 Abs. 2

² Die Wohnsitzgemeinde leistet an die Sonderschulung von Kindern aus der Gemeinde einen Beitrag. Der Beitrag entspricht pro Kind und Schuljahr der Hälfte des Durchschnittswerts der kantonalen Aufwendungen pro Sonderschulkind, höchstens jedoch dem Doppelten des Durchschnittswerts des Aufwandes pro Schulkind der Gemeinden nach Gemeindefinanzstatistik. Diese Kostenbeteiligung gilt nicht bei der heilpädagogischen Früherziehung und bei einer integrierten Sonderschulung im Rahmen der Volksschule.

h) Kantonale Verordnung zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer vom 19. April 2000 ¹³

§ 3 Abs. 2

² Er kann mit dem Bund, anderen Kantonen sowie öffentlichen und privaten Institutionen Vereinbarungen abschliessen, die dem Vollzug des Bundesrechtes und der Durchführung anderer Massnahmen zum Schutze der Gewässer dienen. Sind Bezirke und Gemeinden davon betroffen, hört er diese zuvor an.

i) Verordnung über den Biotopschutz und den ökologischen Ausgleich vom 24. September 1992¹⁴

Ingress

Der Kantonsrat des Kantons Schwyz,

gestützt auf § 67 des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch vom 14. September 1978, in Ausführung der Art. 18, 18a Abs. 2, 18b, 22 und 25 Abs. 2 des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz vom 1. Juli 1966, nach Einsicht in Bericht und Vorlage des Regierungsrates,

beschliesst:

§ 19 Abs. 2

wird aufgehoben.

§ 20a (neu) Programmvereinbarungen

¹ Für die Massnahmen im Natur- und Landschaftsschutz kann der Regierungsrat Programmvereinbarungen mit dem Bund abschliessen.

² Die Beiträge für die kommunalen Schutz- und Pflegemassnahmen richten sich nach den Programmvereinbarungen zwischen Bund und Kanton. Die Zuteilung der Beiträge an die Gemeinden wird in der Vollzugsverordnung des Regierungsrates festgelegt.

j) Kantonale Jagd- und Wildschutzverordnung vom 20. Dezember 1989¹⁵

§ 1 Abs. 1 Bst. o (neu)

(Der Regierungsrat ist zuständig für:)

o) den Abschluss von Programmvereinbarungen mit dem Bund, namentlich über globale Abgeltungen an die Kosten für die Aufsicht über Wasser- und Zugvogelreservate (Art. 11 Abs. 6 JSG) sowie für die Entschädigung von Wildschaden, der auf ein eidgenössisches Jagdbanngebiet zurückzuführen ist (Art. 13 Abs. 3 JSG).

II.

¹ Dieser Beschluss wird dem fakultativen Referendum gemäss § 31 Abs. 1 der Kantonsverfassung unterstellt.

² Der Beschluss wird im Amtsblatt veröffentlicht und nach Inkrafttreten in die Gesetzsammlung aufgenommen.

³ Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Im Namen des Kantonsrates
Der Präsident: Dr. Karl Roos
Die Protokollführerin: Margrit Gschwend

- ¹ BBl 2003, S. 6591.
- ² BBl 2006, S. 8341.
- ³ Entwurf BBl 2005, S. 6363.
- ⁴ SRSZ 312.100.
- ⁵ SRSZ 362.100.
- ⁶ SRSZ 143.110; GS 17-620.
- ⁷ SRSZ 214.110; GS 19-109.
- ⁸ SRSZ 312.100; GS 20-452.
- ⁹ SRSZ 313.110; GS 19-329.
- ¹⁰ SRSZ 362.100; GS 18-475.
- ¹¹ SRSZ 442.110; GS 19-422.
- ¹² SRSZ 611.210; GS 16-221.
- ¹³ SRSZ 712.110; GS 19-580.
- ¹⁴ SRSZ 721.110; GS 18-257.
- ¹⁵ SRSZ 761.110; GS 18-1.